

Reding] einen eigenen Jäger angestellt, hätten die Gerichtsherren dagegen Einspruch erhoben und verlangt, dieses uneingeschränkte Jagdrecht solle den beiden nur zustehen, wenn sie persönlich auf die Jagd gehen würden. Bei dieser Regelung sei es dann verblieben.

---

Original mit Siegel  
AH 16, 399-400 - Blatt 400<sup>r</sup> leer

## 191

1624 November 22., [Bremgarten]

A

SCHREIBEN VON LANDSCHREIBER BEAT II. ZURLAUBEN AN DEN GROSSKELLER DER ABTEI MURI [P. LAURENTIUS ZELGER]

---

Der Landvogt in den Freien Aemtern [Sebastian Heinrich Kuon] habe ihm mitgeteilt, Kaspar Stöckli von Türmelen [Gemeinde Muri] habe sich gegen die Jagdrechte des Abtes [Johann Jodok Singisen] vergangen. Da der Jagdbann dem Gotteshaus zustehe, habe der Abt das Recht, den Fehlbaren vor Gericht zu ziehen. Wenn nun Singisen von den regierenden Orten die Bestätigung seiner Jagdrechte begehre, dürfe daraus nicht gefolgert werden, dass die Landesobrigkeit davon ausgeschlossen werde. Schliesslich stehe dem Abt einzig die niedere Gerichtsbarkeit zu. Sollte Kaspar Stöckli hingegen landesobrigkeitliche Gebote verletzt haben, müsste er vom regierenden Landvogt abgeurteilt werden.

---

Kopie  
AH 16, 401

## 192

1624 November 14., Muri

A

BRIEF VON P. LAURENTIUS ZELGER AN LANDSCHREIBER BEAT II. ZURLAUBEN, BREMGARTEN

---

Weil Kaspar Stöckli in einer Scheune im Twing des Gotteshauses